



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

30. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu den Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und die Erläuternden Berichte zu den Teilrevisionen der Energieförderverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlagen

Die Grünliberalen sind mit vielen Anpassungen einverstanden. Sie begrüssen insbesondere eine höhere Flexibilität beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Ein spezielles Augenmerk ist dabei auf das Dreieck Mieter/-in – Produzent/-in – Energieversorgungsunternehmen zu legen.

Vor allem bei kleineren Anlagen (< 100 kVA) würden die Grünliberalen Erleichterungen im administrativen und messtechnischen Bereich begrüssen. Damit und mit der Möglichkeit zum Zusammenschluss für Eigenverbrauch werden Bau und Betrieb solcher Anlagen, typischerweise auf Mehrfamilienhäusern, attraktiver.

Die Grünliberalen erachten die gesetzlichen Bestimmungen generell als zu kompliziert und detailliert. Sie ersuchen den Bundesrat daher, nach einfacheren Lösungen zu suchen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Verordnungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.


Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

1. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

Hauptantrag zu Art. 4 Abs. 4 (betrifft das geltende Recht)

Bei Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Direkt angeschlossene Anlagen werden ohnehin gemessen, bei allen anderen ist eine separate Messung nicht nötig. Für statistische Zwecke sind Bruttoproduktionsmessungen nicht notwendig. Diese können gleich wie bei den Anlagen unter 30kVA mit hoher Zuverlässigkeit berechnet werden.

Alternativantrag zu Art. 4 Abs. 4 (betrifft das geltende Recht)

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Begründung:

Die Erhebung der dezentral produzierten Energie kann rechnerisch abgeschätzt werden (installierte Kapazität). Die Erfassung der Bruttoproduktion hat keine Relevanz für das Marktsystem, sondern generiert nur zusätzliche Kosten (Zähler und Prozesse).

2. Energieverordnung (EnV)

Antrag zu Art. 2 Abs. 2 Bst. c:

Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens ~~30~~ 100 kVA verfügen; oder

Begründung:

Wo keine grösseren Nachteile entstehen, sind Photovoltaikanlagen unter 100 kVA von administrativen Massnahmen möglichst zu entlasten.

Bemerkung zu Art. 14 Abs. 2

Gemäss geltendem Wortlaut der Verordnung bedingt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), dass sämtliche beteiligten Grundstücke zusammenhängen. Das hat zur Folge, dass wenn sich ein Zusammenschluss z.B. über eine Strasse erstrecken soll, der Grundeigentümer dieses trennenden Grundstücks ebenfalls am ZEV teilnehmen muss oder, wenn er das nicht will, ein ZEV nicht möglich ist. Diese Bestimmung wurde stark kritisiert. Hinzu kommt, dass viele Strasseneigentümer (namentlich Gemeinden) offenbar bereit wären, einen ZEV "über" ihre Strasse zuzulassen, auch wenn sie selber am ZEV nicht teilnehmen. Aus diesem Grund soll Absatz 2 gemäss Vorentwurf neu vorsehen, dass sich ein ZEV auch über Strassen, Eisenbahntrassees sowie Bäche oder Flüsse bilden kann, wenn der jeweilige Eigentümer sein Einverständnis dazu gibt.

Die Grünliberalen begrüssen diese Anpassung ausdrücklich. Sie gibt Gestaltungsspielraum und begünstigt innovative Lösungen für ZEV-Anlagen.

Bemerkung zu Art. 16 Abs. 1^{bis}

Diese Bestimmung regelt die ZEV-interne Berechnung der Kosten. Diese sollen gemäss Vorentwurf teilweise verbrauchsabhängig (intern produzierte sowie extern bezogene Elektrizität), teilweise anteilmässig (Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung etc.) in Rechnung gestellt werden.

Im Erlasstext oder zumindest im erläuternden Bericht zur definitiven Verordnung ist klarzustellen, dass mit „verbrauchsabhängig in Rechnung gestellt“ auch vom Verbrauchsprofil abhängige Tarife (z.B. Leistungstarife) zulässig sind. Eine solche Präzisierung beseitigt Unsicherheiten.

Bemerkung zu Art. 18 (betrifft das geltende Recht)

Ein ZEV liegt naturgemäss nicht im Interesse des Netzbetreibers. Trotzdem wäre es sinnvoll, eine Zusammenarbeit zu fördern. Das bedingt aber, dass für den Netzbetreiber ein entsprechender Anreiz besteht. Gewisse Netzbetreiber bieten heute schon an, einzelne Dienstleistungen für den ZEV zu übernehmen (z.B. Abrechnung, Inkasso). Auch die Verpachtung einzelner Abschnitte eines Netzes (beispielsweise für die Überquerung einer Strasse) sollte zugelassen sein.

3. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Anträge zur Anpassung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen:

Gemäss Vorentwurf sollen bei der Photovoltaik die Vergütungssätze des Einspeisevergütungssystems (KEV) sowie die Einmalvergütungsbeiträge angepasst werden. So soll die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen ab dem 1. April 2019 auf 10 Rp./kWh gesenkt werden (Anhang 1.2 zur EnFV).

Die Grünliberalen unterstützen die Absenkung und Vereinheitlichung der Vergütungssätze im Grundsatz. Bei der Einmalvergütung (Anhang 2.1 zur EnFV) ist die vorgeschlagene Absenkung jedoch unverhältnismässig gross, da die Installationskosten nicht im selben Mass gesunken sind.

Zudem benachteiligen die neuen Vergütungssätze Anlagen unter 100 kW, welche zusätzlich verschiedene administrative Massnahmen zu erfüllen haben. Dazu gehören:

- die seit dem 1. Januar 2018 eingeführte Zweitkontrolle von Photovoltaikanlagen durch ein zertifiziertes Unternehmen,
- das ESTI-Bewilligungsverfahren für Anlagen ab 30 kW und
- die Vorschriften zur Lastgangmessung ebenfalls für Anlagen ab 30 kW.

Im Leistungsbereich 30–100 kW geht es hauptsächlich um Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Gewerbebetrieben – ein wichtiges Marktsegment zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050.

Die aktuell geltende Grenze, ab der eine ESTI-Bewilligung und eine Lastgangmessung erforderlich sind, ist deshalb von 30 kW auf 100 kW anzuheben.

Die per 1. Januar 2018 eingeführte Pflicht zur Zweitkontrolle einer Photovoltaikanlage ist zu überdenken.